

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d879ffd1-8ffa-3a65-9cad-db1b9634a7e2>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (DGUV Regel 113-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 30 - 30 Herstellen und Verarbeiten von Anzündpillen

Für das Herstellen und Verarbeiten von Anzündpillen gelten die Unterkapitel 29.1 bis 29.4 und 29.6 dieses Teils der Regel entsprechend.

